

II-2973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1505/J

A n f r a g e

1977 -12- 01

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. Wiesinger, Haaspiel  
und Genossen  
an den Bundesminister für Verkehr  
betreffend die Anwendung von § 29 b der Straßenverkehrsordnung

Mit der Novelle zur Straßenverkehrsordnung aus dem Jahre 1976  
BGBl.No.412/76 wurden für stark gehbehinderte Personen Sonder-  
regelungen hinsichtlich des Haltens und Parkens von Fahrzeugen  
eingeführt. Dauernd stark gehbehinderten Personen ist es  
unter anderem gestattet, auf Straßenstellen, für die ein  
Halte- und Parkverbot kundgemacht ist, mit den von ihnen  
selbst gelenkten Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen, die sie als  
Mitfahrer benützen, zu halten. Überdies dürfen solche Personen  
das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug auf Straßenstellen,  
für die ein Parkverbot besteht, parken.

Personen, die aufgrund dieser Bestimmungen begünstigt sind,  
erhalten einen Ausweis. Die Zuständigkeit für die Ausstellung  
eines solchen Ausweises fällt in den Kompetenzbereich der  
Länder.

Unbeschadet dieser Zuständigkeit richten die unterfertigten  
Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Verkehr  
folgende

**A n f r a g e :**

- 1) Welche Erfahrungen wurden hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Bestimmungen für dauernd stark gehbehinderte Personen im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr gemacht ?
  
- 2) Wieviel Ausweise wurden bisher für dauernd stark gehbehinderte Personen, aufgliederung nach Bundesländern, ausgestellt ?